



Löscheinrichtungen

1. Allgemeines

1.1. Grundsatz

- ¹ Das vorliegende Merkblatt gilt als Ergänzung zur Brandschutzrichtlinie „Löscheinrichtungen“ (VKF, 18-03d). Die aktuelle Ausgabe dieser Brandschutzrichtlinie finden Sie im Internet unter www.praever.ch.
- ² In Gebäuden sind wirksame, hauseigene Löscheinrichtungen vorzusehen. Die Art und die Anzahl der Löscheinrichtungen werden entsprechend der Grösse, der Bauart und der Zweckbestimmung des Objektes aufgrund des vorliegenden Merkblattes durch die Brandschutzexperten bzw. die regionalen Brandschutzkontrolleure der SGV festgelegt.

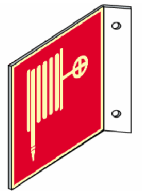
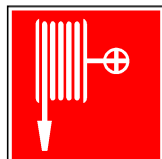
1.2. Standort

- ¹ Löscheinrichtungen sind geschossweise in Fluchtwegen, in Korridoren und Vorplätzen, in Treppenhäusern oder bei Ausgängen anzubringen. Sie müssen stets frei zugänglich sein.
- ² Umfasst der Einsatzbereich von Löscheinrichtungen ausnahmsweise mehr als ein Geschoss, sind sie grundsätzlich im Treppenhaus anzuordnen. Dies gilt auch, wenn mehrere Räume oder Bereiche vom selben Treppenhaus her erschlossen sind.
- ³ Weisen die Geschosse eines Gebäudes ähnliche Grundrisse und Raumeinteilungen auf, sind die Löscheinrichtungen möglichst gleich anzuordnen.

1.3. Markierung und Zugriff

- ¹ Löscheinrichtungen müssen gut erkennbar und leicht zugänglich installiert sein. Wo nötig, ist ihr Standort durch Markierungen und Hinweistafeln (fluoreszierende Piktogramme gemäss EN-Norm; Grösse gemäss Sichtdistanz, jedoch mindestens 150 x 150 mm) zu kennzeichnen.
- ² Sind Löscheinrichtungen in Schränken oder geschlossenen Räumen untergebracht, ist die Schrankfront bzw. die Tür mit entsprechenden Piktogrammen zu kennzeichnen. Schränke und Türen dürfen nicht abschliessbar sein, der ungehinderte Zugriff auf die Löscheinrichtungen ist dauernd zu gewährleisten.

Beispiele von Markierungen und Hinweistafeln



Schilder

Winkelschilder

Fahnschilder

1.4. Erforderliche Anzahl

- ¹ Die Anzahl der Wasserlöschposten (WLP) und Handfeuerlöscher (HFL) richtet sich nach der Bauart, Nutzung und Ausdehnung des Gebäudes sowie dem Aktionsradius. Als Aktionsradius gilt die maximale Luftlinie von 30 m oder die maximale Gehweglänge von 40 m. Bei stark verwinkelten Anlagen und Bauten können kürzere Aktionsradien bestimmt werden.
- ² Beim Festlegen der erforderlichen Löscheinrichtungen benutzen die Brandschutzexperten und Brandschutzkontrolleure folgende Tabelle:

Gebäudeart/Nutzung	Unterteilung	Löscheinrichtung
Einfamilienhäuser		Handfeuerlöscher (HFL) und Löschdecke empfohlen
Mehrfamilienhäuser	pro Treppenhaus	je 1 HFL im EG, weitere HFL in jedem zweiten Geschoss
Hochhaus	pro Treppenhaus	je 1 HFL pro Geschoss
Büros, Verwaltungen, Schulen		HFL
Beherbergungsbetriebe	BGF < 600 m ²	HFL
	BGF ab 600 m ²	WLP inkl. HFL
Ausstellungshallen, Museen, Archive, Bibliotheken, Galerien	BGF < 600 m ²	HFL
	BGF ab 600 m ²	WLP inkl. HFL
Sporthallen, Tribünen, Schwimmbäder, Tennishallen, Reithallen		HFL
Mehrzweckhallen, Theater, Konzertsäle, Kinos	BGF < 600 m ²	HFL
	BGF ab 600 m ²	WLP inkl. HFL
Scheunen, Ställe, Remisen usw.		HFL
Parkhäuser und Autoeinstellhallen	BGF < 1'200 m ²	HFL
	BGF ab 1'200 m ²	WLP inkl. HFL
Verkaufsgeschäfte, Läden, Einkaufszentren	BGF < 600 m ²	HFL
	BGF ab 600 m ²	WLP inkl. HFL
Gewerbliche und industrielle Gebäude	BGF < 600 m ²	HFL
	BGF ab 600 m ²	WLP inkl. HFL
Gastwirtschaftsbetriebe, Veranstaltungsräume	< 200 Personen	HFL
	200 und mehr Personen	WLP inkl. HFL

BGF = Bruttogeschossfläche

- ³ In besonders brandgefährdeten Betrieben oder an besonders brandgefährdeten Stellen in Betrieben können zusätzliche HFL verlangt werden.
- ⁴ In gewerblichen Küchen sind spezielle HFL (CO₂ oder Fettbrandlöscher) und ggf. Löschdecken bereitzustellen.
- ⁵ Bei Hochhäusern und bei Bauten mit grosser Einsatztiefe für die Feuerwehr sind auf Verlangen der SGV oder aufgrund von Brandschutzkonzepten Trockenlöschleitungen einzubauen.

1.5 Instruktion, Betriebsbereitschaft und Wartung

- ¹ Anlageeigentümer oder -betreiber von Löscheinrichtungen zur ersten Brandbekämpfung sind dafür verantwortlich, dass die Löschgeräte, Gaslöschanlagen, speziellen Kühl- und Löschanlagen usw. bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind.
- ² Bei Handfeuerlöschern ist neben betriebseigenen Bereitschaftskontrollen mindestens alle drei Jahre eine fachkompetente Instandhaltung durchzuführen.
- ³ Personen, die für einen Betrieb verantwortlich sind, haben die Betriebsangehörigen in der Handhabung der Löschgeräte zu instruieren.

2. Handfeuerlöscher

2.1 Grösse und Typ

- ¹ Die Grösse der HFL ist so zu wählen, dass das Gesamtgewicht durch die voraussichtlichen Benutzer bewältigt werden kann. Der Inhalt hat mindestens
 - 6 l bei Schaum- und Wasserlöschern;
 - 6 kg bei Pulverlöschern;
 - 2 kg bei CO₂-Löschern;
 zu betragen.
- ² Das Löschmittel richtet sich nach der Art der vorhandenen Brandlasten (siehe Brandschutzrichtlinie „Löscheinrichtungen“, Anhang, zu Ziffer 4 Notwendigkeit).

3. Wasserlöschposten

3.1 Anforderung

- ¹ Wasserlöschposten sind fest installierte, dauernd an die Wasserleitung angeschlossene Lösch-einrichtungen.

3.2 Ausführung

- ¹ Wasserlöschposten enthalten ein Absperrventil mit einem Leitungsanschluss von mindestens 1¼" und eine bewegliche Verbindung zur wasserführenden Achse eines schwenkbaren Haspels. Der Haspel ist mit einem formbeständigen Gummischlauch in der erforderlichen Länge und mit einem abstellbaren Strahlrohr für Voll- und Sprühstrahl auszurüsten.
- ² Der Gummischlauch muss einem Betriebsdruck von **18 bar** standhalten. Seine Länge darf **40 m** nicht übersteigen.
- ³ Die Zuleitung zum Wasserlöschposten muss mit einer Mindestrohrweite von 1¼" in nicht brennbarem Werkstoff erfolgen. Brennbare Leitungen sind unter Putz mit Feuerwiderstand EI 30 (nbb) zu verlegen oder gleichwertig zu schützen. Bei minus Temperaturen sind Sie vor dem Gefrieren zu Schützen.
- ⁴ Der Ruhedruck muss vor dem Wasserlöschposten **3 bar** betragen. Die minimale Wasserleistung muss bei **16 l/min** liegen.
- ⁵ Löscheräte sind offen oder in separaten Kästen bereitzustellen. Der Feuerwiderstand brandabschnittsbildender Wände darf durch den Einbau von Unterputzkästen nicht geschwächt werden.

Beispiele von Wasserlöschposten



Wasserlöschposten,
offener Haspel



Wasserlöschposten
mit Kasten



Wasserlöschposten mit
Kasten und integriertem
Handfeuerlöscher

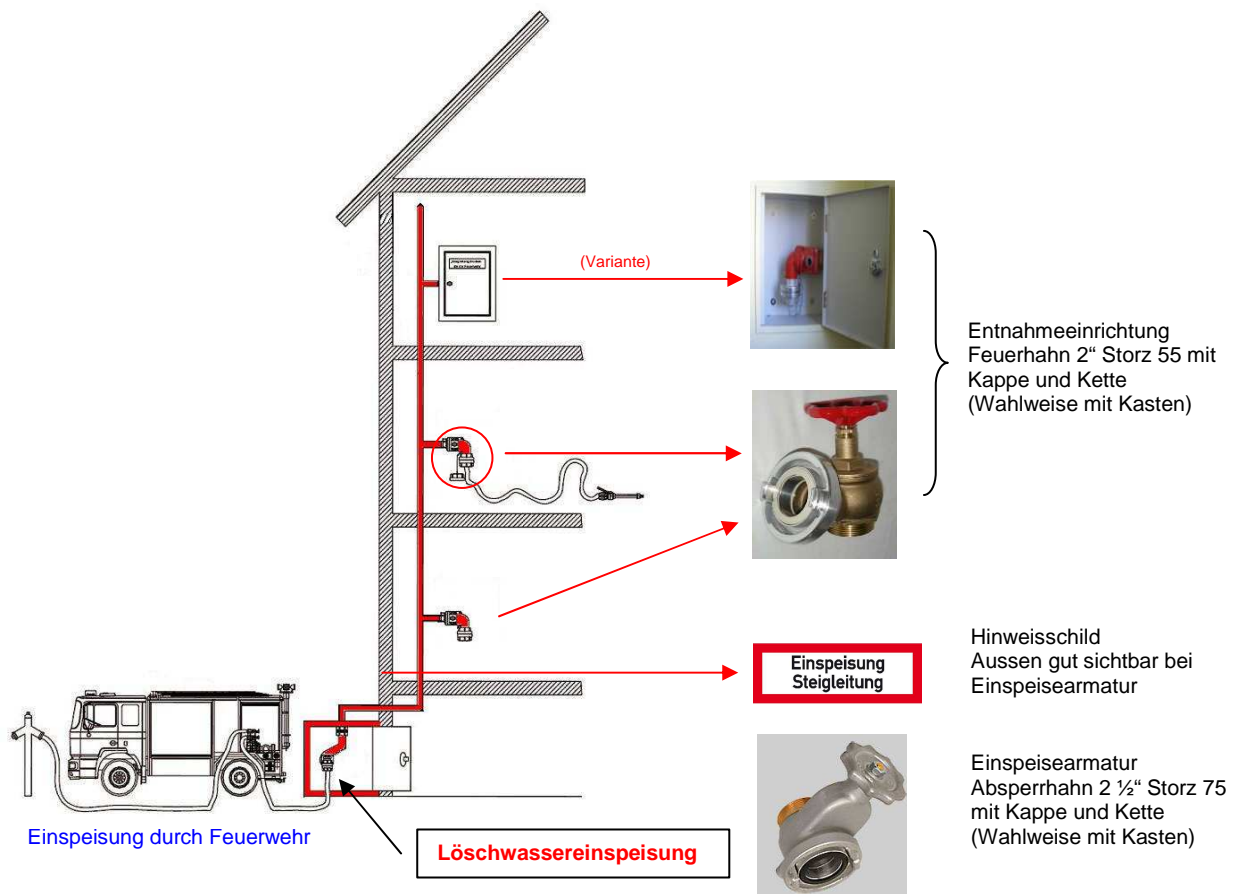
4. Trockenlöschleitungen

4.1 Anforderung

¹ Trockenlöschleitungen sind fest installierte Rohrleitungen mit Anschlussmöglichkeiten für die Feuerwehr. Trockenlöschleitungen sind nicht mit der Wasserversorgung verbunden, sondern werden durch die Feuerwehr gespeist.

4.2 Ausführung

- ¹ Trockenlöschleitungen haben einen minimalen Durchmesser von **2"** aufzuweisen und sind Geschossweise mit Absperrhahn und **2"**-Storzkupplung (**Storz 55**) auszurüsten. Auf Terrainhöhe ist ausserhalb vom Gebäude ein **2½"**-Storzanschluss (**Storz 75**) für die Einspeisung anzubringen.
- ² Trockenlöschleitungen sind mindestens **16 bar** druckbeständig auszuführen.
- ³ In der Regel sind Trockenlöschleitungen im Treppenhaus zu installieren und zu bezeichnen.



Version: August 2011